



Stadt T E T T N A N G

Stadtverwaltung Tett nang
Stadtentwicklung, Klima & Bauen
Bauordnungsamt
Montfortplatz 7
88069 Tett nang

Eingangsvermerk:

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung

Nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Zum Zweck der Bildung von:

- Sondereigentum (§ 3 Abs. 3 WEG)
- Dauerwohnrecht (§ 31 Abs. 1 WEG)
- Dauernutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 WEG)

Neuantrag

Änderungsantrag zu AZ:

Antragsteller:

Name, Vorname, Telefon mit Vorwahl

Straße, Hausnummer,, PLZ, Ort

Grundstückseigentümer:

Name, Vorname, Telefon mit Vorwahl

Straße, Hausnummer,, PLZ, Ort

Grundstück:

Gemarkung, Flurstück, Straße, Hausnummer,, PLZ, Ort

In dem bestehenden zu errichtendem Gebäude wird gemäß dem beiliegendem Aufteilungsplan der Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gestellt.

Angaben zu den Räumen/Wohnungen etc:

- mit Nummer ____ bis ____ bezeichneten Wohnungen
- mit Nummer ____ bis ____ nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume
- mit Nummer ____ bis ____ bezeichneten Garagen Tiefgaragenplätze
- mit Nummer ____ bis ____ bezeichneten Kellerräume
- mit Nummer ____ bis ____ bezeichneten _____

Anlagen:

- Lageplan 1:500
- Ansichten
- Schnitte
- Grundrisse aller nutzbaren Etagen
- Sonstiges _____

Hinweise:

Garagen sind als Sondereigentum anzugeben. Die Stellplätze, an denen Sondereigentum begründet werden soll, sowie die außerhalb des Gebäudes liegenden Teile des Grundstücks, auf die sich das Sondereigentum erstrecken soll (z. B. Gartenanteile), müssen durch Maßangaben bestimmt sein.

Aus der Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum beziehen soll, ersichtlich sein. Gemäß § 7 Abs. 4 WEG sind alle zu demselben Wohnungs- bzw. Teileigentum gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der gleichen Nummer zu kennzeichnen.

Die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten müssen mit einem "G" gekennzeichnet werden.

Entsprechend § 1 Abs. 4 WEG können Wohnungs- bzw. Teileigentum nicht in der Weise begründet werden, dass Sondereigentum mit Miteigentum an mehreren Grundstücken verbunden wird. Das heißt also, dass sich ein Gebäude, welches in Sondereigentum aufgeteilt werden soll, nicht über mehrere Grundstücke ausdehnen darf.

Sollte sich das aufzuteilende Gebäude über mehrere Grundstücke erstrecken, ist vor Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung eine Vereinigung der Grundstücke durch das Grundbuchamt und gegebenenfalls eine Verschmelzung der Grundstücke bzw. Flurstücke durch das Katasteramt notwendig.

Für die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung werden gemäß der Gebührensatzung der Stadt Tett nang als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde folgende Gebühren erhoben:

- je Einheit 150,- € (1 Fertigung je Antrag inklusive)
- je weitere Fertigung: 100,- € pro weitere Fertigung

Unterschriften:

Antragsteller (Ort, Datum)

Eigentümer / Erbbauberechtigter
